

Unterstützung bedürftiger Personen

Die Unterstützung bedürftiger Personen ist ein Wesensmerkmal der Diakonie, der Kirchen und Freikirchen.

Diese Unterstützungstätigkeit ist im Allgemeinen eine soziale Nebentätigkeit der eigentlichen satzungsmäßigen kirchlichen oder religiösen Haupttätigkeit einer Gemeinde. Unterstützungen bedürftiger Personen können jedoch auch eine eigenständige Haupttätigkeit im Rahmen einer kirchlichen oder religiösen Körperschaft oder eines eigenständigen Sozialwerkes sein.

Will eine Gemeinde bedürftige Personen unterstützen, sollte diese Tätigkeit auch in der Satzung/ Gemeindeordnung verankert sein, entweder als Nebenzweck der kirchlichen Haupttätigkeit (Formulierungsvorschlag siehe Muster-Gemeindeordnung) oder als eigenständiger gemeinnütziger oder auch als mildtätiger Hauptzweck (Formulierung siehe Muster-Gemeindegatzung). Dieses Erfordernis ergibt sich daraus, dass keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gemeinde fremd sind, begünstigt werden darf.

Durch die Aufnahme dieser Formulierung in die Satzung wird diese Unterstützung eine satzungsgemäße Betätigung.

Bei der praktischen Abwicklung von Unterstützungen bedürftiger Gemeindemitglieder ist insbesondere darauf zu achten, dass bei dem Nachweis der Bedürftigkeit eine erhöhte Nachweis- und Belegpflicht besteht. Dies ergibt sich aus der zwingenden Satzungsvorschrift, dass keine Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied Zuwendungen aus dem Gemeindehaushalt erhalten darf und die Unterstützungsleistungen satzungsgemäße Ausgaben darstellen müssen. Als Nachweis für eine finanzielle Bedürftigkeit reicht eine Bestätigung des Empfängers darüber, dass seine Einnahmen die gesetzlichen Bedürftigkeitsgrenzen nicht übersteigen, **nicht** aus. Es müssen detaillierte Einkommensangaben und Aufzeichnungen angefertigt und unterzeichnet aufbewahrt werden. Alternativ und empfehlenswert ist der Nachweis durch die Vorlage eines Sozialhilfe-Leistungsbescheides zu führen, der als Kopie stets zu den Akten zu nehmen ist.

Die Voraussetzungen der Bedürftigkeit sind daneben unter dem Stichwort Mildtätigkeit sowie im Merkblatt gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke aufgeführt.

Grundlagen zur finanziellen Förderung Hilfsbedürftiger durch die Gemeinde

Unsere Empfehlung ist in Zusammenarbeit mit dem Leiter einer ARGE (Zusammenlegung von früher Arbeitsamt und Sozialamt) erarbeitet worden. Das Thema wurde mit dem BFP-Schatzmeister intensiv erörtert. Bei schwierigen Entscheidungen bitte im Einzelfall die Kassenstelle anfragen.

1. Beispiele Unterstützung im familiären Umfeld

In unserer Gemeinde gibt es einige Familien, die an der unteren Existenzlinie leben und neben den staatlichen Sozialausgaben auch gefördert werden durch kostenlose Lebensmittelausgaben in unserer Gemeinde. Aber das fehlende Essen allein ist es nicht, was eine Familie, speziell die Mütter, bedrückt, sondern insbesondere die Förderung und Ausbildung ihrer Kinder für eine tragfähige Zukunft:

Fall 1

Eine Familie z.B. hat 3 Kinder(2, 6, 9 Jahre alte Jungs). Die Älteren gehen in eine christliche Schule und in eine private Förderschule. Beide Jungs sind hyperaktiv, d.h. sie würden in einer staatlichen Schule versagen und nie einen Abschluss bekommen. Die Eltern sagen, unsere Kinder sollen im Leben eine reale Chance haben und nicht später aus Mangel an Ausbildung arbeitslos und sozial abhängig werden. Beide Elternteile sind momentan arbeitslos, die Mutter als Krankenschwester bekommt keinen Job der Kinder wegen, der Vater wird umgeschult. Diese Familie wollen wir mit 90 Euro /mtl. für das Schulgeld an die christl. Schule fördern und evtl. auch einen Zuschuss für die Förderschule geben.

Unterlagen über das Einkommen (Arbeitslosen - u. Umschulungs- geld) liegen vor.

Fall 2

Eine andere Familie hat 4 schulpflichtige Kinder und bekommt die Grundsicherung vom Staat (Vater Geringverdiener), wobei dies das Allernotwendigste abdeckt. Ein Kind ist jedoch geistig etwas zurückgeblieben und soll durch Musikunterricht eine gezielte Förderung zur Entwicklung der Persönlichkeit erhalten. So etwas wäre ohne fremde Hilfe überhaupt nicht darstellbar. Auch da wollen wir unterstützend eingreifen.

Fall 3

Eine andere Familie rechnet und spart an dem Wenigen, was sie haben, (1 Verdiener) um ihrem Kind im Sommer einen von der Schule organisierten Sprachaufenthalt in Frankreich zu ermöglichen. (300 Euro Eigenkosten) Auch da wollen wir aushelfen. Die Wohnungslage ist extrem eng, 5 Personen (3 Jungs bis 18 Jahre) leben in 2 ½ Zimmern. Für Extras wie Kleidung etc. oder gezielte Förderung von Bildung und Entwicklung ist nichts übrig.

Fall 4

Ein Ehepaar ca. 38 Jahre, ein Kind wurde erwerbslos. Der Mann hatte versucht sich selbständig zu machen (Mit Unterstützung des Arbeitsamtes), was aber schief lief. Von der Antragstellung auf Arbeitslosenunterstützung bis zur Klärung der Sachlage vergingen fast drei Monate in denen sie ohne Einkommen waren. Wenn es möglich gewesen wäre hätten wir sie gerne aus der Gemeindekasse unterstützt.

Fall 5

Eine Familie, finanzielle Verhältnisse wie oben geschildert, soll mit einmaligem Betrag zur Anschaffung von notwendigen Winterreifen oder mit einem einmaligen Zuschuss zur KFZ-Versicherungsrechnung unterstützt werden.

Bedenklich: Fall 6

Ein Ehepaar mit 3 Kindern, miserable wirtschaftliche Verhältnisse bekam von Geschwistern der Gemeinde Finanzen für einen Urlaub. Während der Zeit ihrer häuslichen Abwesenheit kümmerte sich eine Schwester um die Wohnung. Eines Tages musste sie feststellen, dass das Elektrizitätswerk weil die Familie mit dem Bezahlen der Stromrechnungen im Rückstand war, ihnen den Strom abgedreht hatte. Alle im Froster verbliebenen Lebensmittel waren verdorben und musste entsorgt

werden. Wir hätten ihnen gerne aus Mitteln der Gemeinde den Froster wieder aufgefüllt um ihnen nach Rückkehr aus dem Urlaub eine böse Überraschung zu ersparen.

Erläuterungen zu Beispiel 6

Bei Beispiel 6 wäre eine Zahlung bedenklich, da davon auszugehen ist, dass die Beihilfe für die Nebenkosten wie Stromzahlung, Wasser usw. in den Leistungen nach SGB II enthalten waren und vom Empfänger zweckentfremdet ausgegeben wurden. Hier sind durch Fahrlässigkeit die Lebensmittel verdorben. Die Einzelunterstützung würde auf die SGB II- Leistung angerechnet.

2. Rechtliche Grundlagen

- 1) Damit diese Ausgaben satzungsgemäß sind, muss der Ausgabezweck natürlich in der jeweiligen Satzung bzw. Gemeindeordnung der Gemeinde enthalten sein. Die von uns angebotenen Mustersatzungen/ Gemeindeordnungen enthalten die notwendigen Formulierungen.
- 2) Welche Leistungen können gezahlt werden?
Einmalzahlungen zu einem „anderen“ Zweck als die SGB II- Leistungen, also Zahlungen, die einen einmaligen Bedarf oder eine einmalige Notlage abdecken sollen.
- 3) Die Frage, die häufig zuerst gestellt wird: Werden solche Zuwendungen bei den entsprechenden SGB II- Leistungen (Regelleistungen) nicht angerechnet?
Antwort: Nein, denn...(nachfolgend der Auszug einer amtlichen Stellungnahme)

...Spenden der Kirchengemeinde bzw. jährliche Zuwendung (Weihnachtszuwendungen) z.B. einer Stiftung würden hier keine Anrechnung finden, da diese eine einmalige Notlage oder einen einmaligen Bedarf abdecken sollen und zudem einem anderen Zweck als die SGB II- Leistungen dienen (siehe NOMOS- Kommentar § 11 Randnummer 46 und 48).

Eine zusätzliche Leistung wird nur dann angerechnet, wenn dadurch die Lage des Empfängers so verbessert wird, dass die Leistungen aus SGB II nicht gerechtfertigt wären!

3. Kritische Stellungnahme

Nach den eben genannten Kriterien ist bei den Fallbeispielen 1 - 5 auf Seite 1 **eine Zahlung** ohne Anrechnung auf die Sozialleistung **möglich**.

Zu beachten ist, dass in jedem Fall die **Nachweise der Hilfsbedürftigkeit** erbracht werden müssen, klare **Beschlüsse** für die Zuwendung im Gemeindevorstand gefasst wurden und eine gute **Dokumentation** stattfindet.